

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften — aus Drucksache 8/693, Drucksache 8/2152 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 465. Sitzung am 10. November 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu — (§§ 516, 552 ZPO)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

- „01. In den §§ 516 und 552 werden jeweils der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“ angefügt.“

Begründung

Die Berufungsfrist und die Revisionsfrist beginnen nach §§ 516, 552 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 61 und 73 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Da diese Zustellung künftig von Amts wegen erfolgt, braucht für den Regelfall zwar nicht damit gerechnet zu werden, daß die Zu-

stellung unterbleibt und damit der Eintritt der Rechtskraft auf unabsehbare Zeit aufgeschoben wird. Es kann jedoch bei der Zustellung von Amts wegen ebenso wie bei einer Parteizustellung nicht ausgeschlossen werden, daß die Zustellung im Einzelfall unwirksam ist und deswegen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird. Insbesondere bei einer Ersatzzustellung nach § 181 ZPO oder bei einer Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 182 ZPO) können — wie die praktische Erfahrung zeigt — den Zustellungsbeamten bei der Ausführung der Zustellung und bei der Beurkundung Irrtümer unterlaufen, die für das die Zustellung veranlassende Gericht nicht erkennbar sind und die erst nach längerer Zeit aufgeklärt werden. Da wesentliche Zustellungsmängel weder durch Parteivereinbarung noch nach § 187 ZPO heilbar sind, kann die Entscheidung in solchen Fällen nicht rechtskräftig werden. Dies kann vor allem in denjenigen Verfahren zu schwerwiegenden Nachteilen für die Beteiligten führen, in denen das Urteil Gestaltungswirkung oder Wirkung für und gegen jedermann hat. Nach § 1564 Satz 2 BGB n. F. wird die Ehe erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgelöst. Geht ein Ehegatte aufgrund eines nur vermeintlich rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteils eine neue Ehe ein, so ist diese als Doppelhe nach § 20 EheG unheilbar nichtig, unabhängig davon, ob das Urteil in einem späteren Zeitpunkt doch noch rechtskräftig wird. Andererseits besteht gerade im Scheidungsverfahren in erhöhtem Maße die Gefahr einer unwirksamen Zustellung, weil Scheidungs- und Folgesachen künftig regelmä-

Big gemeinsam zu entscheiden und an dem Verfahren meist auch dritte Personen beteiligt sind. Nur eine wirksame Zustellung an alle Beteiligten führt aber die Rechtskraft der Folgeentscheidungen herbei und von ihr wiederum hängt in der Regel die Rechtskraft des Scheidungsurteils ab.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der §§ 516, 552 ZPO sollen Nachteile dieser Art soweit wie möglich vermieden werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu — (§ 816 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

- 1 a. In § 816 Abs. 2 werden hinter den Worten „geschehen ist,“ die Worte „oder an einem anderen Ort im Bezirk des Vollstreckungsgerichts,“ eingefügt

Begründung

Die Bestimmung des geltenden § 816 Abs. 2 ZPO, wonach die Versteigerung in der Gemeinde erfolgt, in der die Pfändung geschehen ist, entspricht nicht mehr den Erfordernissen. Bei den Pfandstücken handelt es sich heute ganz überwiegend um technische Geräte, deren Funktionsfähigkeit nur in der Pfandkammer oder im Versteigerungsort vorgeführt werden kann; in seinem Bezirk kann der Gerichtsvollzieher aber nur einen dieser Räume unterhalten. Außerdem können manche Pfandstücke in einer Landgemeinde des Gerichtsbezirks besser abgesetzt werden als in der Stadt, wo vielfach günstigere Bezugsmöglichkeiten bestehen. Auf der anderen Seite können Pfandstücke in Landgemeinden deshalb häufig nicht am Ort versteigert werden, weil sich die Bevölkerung scheut, Sachen ihnen bekannter Dorfbewohner zu versteigern. Die Einholung der gerichtlichen Genehmigung für eine Versteigerung an einem anderen Ort nach § 825 ZPO ist zeitraubend; das gleiche gilt für den Versuch, eine entsprechende Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zu erreichen (§ 816 Abs. 2 zweiter Halbsatz ZPO).

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht demgegenüber eine praktikable, effektive und zugleich rasche Verwertung der Pfandstücke. — Die alternative Beibehaltung der geltenden Regelung ist erforderlich, weil in den Stadtstaaten das gesamte Land die „Gemeinde“ i. S. des § 816 Abs. 2 ZPO bildet, aber mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu — (§ 850 I ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

- 2 a. Hinter § 850 k wird folgender § 850 l. eingefügt:

„§ 850 l

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, die in § 850 a Nr. 4, § 850 b Abs. 1 Nr. 4, § 850 c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und § 850 f Abs. 3 angegebenen Beträge sowie die diesem Gesetz (§ 850 c Abs. 3) als Anlage beigefügte Tabelle anzupassen, wenn dies infolge einer erheblichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist, und dabei Übergangsregelungen zu treffen. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Kosten für die Lebenshaltung, sowie unter Berücksichtigung der Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes.“

Begründung

Die Erfahrungen mit den bisherigen Gesetzen zur Anpassung der Pfändungsfreigrenzen haben immer wieder gezeigt, daß infolge der Schwerfälligkeit des Gesetzgebungsverfahrens die Pfändungsfreigrenzen erst angepaßt werden, wenn sie durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten überholt und erheblich hinter den Sozialhilfessätzen zurückgeblieben sind.

Mit dem Vorschlag, die Pfändungsfreigrenzen künftig durch Rechtsverordnung anzupassen, soll die Angleichung an gestiegene Lebenshaltungskosten und die Harmonisierung mit der Regelbedarfsbemessung der Sozialhilfe erleichtert werden. Wegen einer vergleichbaren Ermächtigung wird auf § 1612 a Abs. 2 BGB verwiesen; die Abweichung von dieser Ermächtigung sowie von dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen — vgl. BR-Drucksache 193/77 (Beschluß) Ziffer 3; BT-Drucksache 8/693, Anlage 2 Ziffer 3 — berücksichtigt die besondere Funktion der Pfändungsfreigrenzen.

Die Ermächtigung beschränkt sich auf eine Anpassung, so daß eine Veränderung des Gefüges der Pfändungsfreigrenzen dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt. Es erscheint angebracht, die Ermächtigung darauf zu erstrecken; daß bei einer Anpassung der Pfändungsfreigrenzen Übergangsregelungen getroffen werden können.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

4. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 67 Abs. 3 ZVG)

Artikel 2 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

6. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für ein Gebot des Bundes, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Genossenschaftsbank, der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank) oder eines Landes kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.“

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Anpassung der in § 67 Abs. 3 Satz 1 ZVG verwendeten Bezeichnungen an die veränderten Rechtsverhältnisse dient der Rechtsklarheit und damit der Verständlichkeit der Vorschrift. Die Neufassung entspricht daher einem dringenden Bedürfnis.

5. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 69 ZVG)

Artikel 2 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

7. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem geeigneten Geldinstitut, das einen Gerichtsstand im Inland hat, ausgestellt und im Inland an den Inhaber zahlbar sind, sind zur Sicherheitsleistung in Höhe des Nennbetrages geeignet, wenn die Vorlegungsfrist nicht vor dem vierten Tage nach dem Versteigerungstermin abläuft.“

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Als Sicherheitsleistung kann ... (unverändert wie BT-Beschluß).“

Begründung

Die nach § 67 ZVG verlangte Sicherheitsleistung wird ganz überwiegend dadurch erbracht, daß gem. § 69 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZVG dem Gericht im Versteigerungstermin Bargeld übergeben wird. Dies führt dazu, daß — insbesondere bei der Versteigerung größerer Objekte — ganz erhebliche Geldbeträge im Versteigerungstermin von den Bietinteressenten bereitgehalten werden und in den Besitz des Gerichts gelangen. Die Sicherheit der Beteiligten, der Bietinteressenten und des Gerichts wird dadurch in starkem Maße gefährdet.

Da die im übrigen bestehenden Möglichkeiten, Sicherheit zu leisten, nicht ausreichen, um die Mitnahme erheblicher Barmittel in den Versteigerungstermin und ihre Übergabe an das Gericht entbehrlich zu machen, ist es erforderlich, eine weitere bargeldlose Art der Sicherheitsleistung zuzulassen, die zugleich ohne besondere Schwierigkeiten erbracht werden kann. Der Vorschlag sieht deshalb vor, daß auch Verrechnungsschecks, die von einem geeigneten Geldinstitut ausgestellt und im Inland an den Inhaber zahlbar sind, zur Sicherheitsleistung geeignet

sind. In Betracht kommen danach Schecks, die von dem Geldinstitut auf eine andere Niederlassung (Artikel 6 Abs. 3 ScheckG), auf ein anderes Geldinstitut oder auf die Bundesbank gezogen sind.

In Anlehnung an § 239 Abs. 1 BGB und an § 5 Abs. 3 Nr. 1 HypothekendarfG wird die Sicherheitsleistung auf Schecks beschränkt, die von geeigneten Geldinstituten mit Gerichtsstand im Inland ausgestellt sind; damit soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß gegen die Leistungsfähigkeit des Geldinstituts im Einzelfall Bedenken bestehen. Aus Sicherheitsgründen werden nur Verrechnungsschecks (Artikel 39 ScheckG), im Hinblick auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geldinstitute nur an den Inhaber zahlbar gestellte Schecks (Artikel 5 ScheckG) zugelassen.

Gegen die Zulassung von Verrechnungsschecks, die von einem Geldinstitut ausgestellt sind, als Mittel der Sicherheitsleistung können währungspolitische Bedenken nicht geltend gemacht werden. Insbesondere kann die Gefahr ausgeschlossen werden, daß solche Schecks aufgrund dieser Zulassung im allgemeinen Zahlungsverkehr in einem Umfang Verwendung finden, der für den Geldumlauf irgendwelche Bedeutung erlangen könnte. Dem stehen schon die Beschränkung der Schecks auf die Sicherheitsleistung nach § 69 ZVG und ihre kurze Vorlegungsfrist nach Artikel 29 Abs. 1 Satz 1 ScheckG entgegen. Im übrigen unterscheiden sich von einem Geldinstitut ausgestellte Schecks insoweit nicht von den Schecks, die von natürlichen Personen ausgestellt und anstelle von Bargeld verwendet werden.

Das Bedürfnis für die Zulassung der Sicherheitsleistung durch derartige Schecks kann nicht wegen der Möglichkeit verneint werden, Sicherheit durch bestätigte Bundesbankschecks zu leisten. Diese Möglichkeit ist nicht praktikabel. Die Bestätigung erfolgt nur auf Antrag eines Girokontoinhabers, der einen von ihm ausgestellten Scheck auf die Bundesbank gezogen hat (§ 23 Abs. 1 BundesbankG). Die Beschaffung eines bestätigten Bundesbankschecks ist außerdem zeitaufwendig, da der Scheck zur Anbringung des Bestätigungsvermerks der Landeszentralbank eingesandt werden muß; dies gilt verstärkt für alle Bieter, die ein Geldinstitut außerhalb des Sitzes einer Landeszentralbank oder ohne eigenes Girokonto bei dieser in Anspruch nehmen.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

6. Zu Artikel 3 Nr. 2 a — neu — (§ 459 g Abs. 1, § 463 b Abs. 3 StPO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

a) In § 459 g Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung.“

b) § 463 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verurteilte hat, wenn der Führerschein oder der Fahrausweis bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 3, 5, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

Begründung

Die in der BT-Drucksache 8/2152 S. 16 gegebene Begründung für die Nichtübernahme der im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen noch enthaltenen Änderungen von § 459 g Abs. 1 und § 463 b Abs. 3 StPO in das vorliegende Gesetz überzeugt nicht.

Es fehlt nach wie vor an einer Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Vollziehungsbeamten bei der Beitreibung der in § 459 g Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Ansprüche und vor allem dafür, beim Verurteilten eine Hausdurchsuchung vorzunehmen und ggf. auch Gewalt anzuwenden. Die in § 463 a. F. StPO enthaltene Verweisung auf zivilprozessuale Vorschriften (§§ 704 ff. ZPO, insbesondere § 758 ZPO) ist in die durch das EGStGB (BGBl. 1974 I S. 469) neugefaßten Vorschriften der §§ 459 a bis 463 d StPO — wahrscheinlich aus redaktionellem Versehen — nicht wieder aufgenommen worden.

Allein der Umstand, daß Schwierigkeiten der Praxis in der Öffentlichkeit bisher nicht bekanntgeworden sind, rechtfertigt es nicht, auf eine dem Artikel 13 Abs. 2 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) genügende Regelung zu verzichten. Auch werden Widerstandshandlungen des Verurteilten nach § 113 Abs. 3 StGB nicht verfolgbar sein, weil die Diensthandlungen des Vollziehungsbeamten nicht rechtmäßig waren; vielmehr wird der Beamte sich strafrechtlichen Vorwürfen ausgesetzt sehen.

7. Zu Artikel 3 Nr. 5 (Justizbeitreibungsordnung) in Artikel 3 Nr. 5 ist

a) nach den Eingangsworten folgender Buchstabe a einzufügen:

„a) in § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache;“

Der bisherige Text (§ 2 Abs. 3 Satz 2) wird Buchstabe b.

Begründung

Folge der Änderung des § 459 g Abs. 1 StPO (entsprechend der Regierungsvorlage);

b) ferner folgender Buchstabe c anzufragen:

c) § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen und hierzu erforderlichenfalls, auch nach Ablauf der Frist, den Drittschuldner aufzusuchen.“

Begründung

Die geltende Fassung des § 6 Abs. 3 Satz 3 JBeitO, wonach der Vollziehungsbeamte im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die Erklärungen nach § 840 Abs. 1 ZPO entgegenzunehmen hat, hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Die Regelung ist durch Gesetz vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 617) mit dem Ziel eingeführt worden, daß der Gerichtsvollzieher in seiner Eigenschaft als Vollziehungsbeamter vor allem bei ungewandten Drittschuldnern gegebenenfalls die Erklärungen selbst aufnehmen sollte. Nachdem das Gesetz nur von der „Entgegennahme“ der Erklärung spricht, lehnen es einzelne Gerichtsvollzieher ab, den Drittschuldner aufzusuchen, um ihn zur Abgabe der Erklärungen aufzufordern. In einer solchen eingeschränkten Auslegung ist die Bestimmung für die Vollstreckungsbehörden wertlos. Es ist deshalb notwendig, den damaligen Willen des Gesetzgebers klarzustellen. Außerdem ist klarzustellen, daß der Vollziehungsbeamte auch noch nach erfolglosem Ablauf der in § 840 Abs. 1 ZPO genannten Frist verpflichtet ist, den Drittschuldner im Auftrag der Vollstreckungsbehörde aufzusuchen.

8. Zu Artikel 3 Nr. 5 a — neu — (Wohnungseigentumsgesetz)

In Artikel 3 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910), wird wie folgt geändert:

a) In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag aus Gründen des § 57 Abs. 3 versagt worden, so soll auch

diese Tatsache in der Terminbestimmung angegeben werden."

- b) In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „Nachweisungen“ die Worte „und dessen vom Notar festgesetzter Verkehrswert“ eingefügt.
- c) § 57 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bleibt das abgegebene Meistgebot hinter fünf Zehnteln des Verkehrswertes des versteigerten Wohnungseigentums zurück, so ist der Zuschlag zu versagen. Bleibt das abgegebene Meistgebot hinter sieben Zehnteln des Verkehrswertes zurück, so kann der verurteilte Wohnungseigentümer bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag (Absatz 2) die Versagung des Zuschlags verlangen.“
 - bb) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Notar setzt den Verkehrswert nach Anhörung der Beteiligten fest; er zieht nötigenfalls einen oder mehrere Sachverständige zu.“
- d) § 58 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „festgesetzt werden,“ die Worte „gegen die Festsetzung des Verkehrswertes“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlags können mit der Begründung, daß der Verkehrswert unrichtig festgesetzt sei, nicht angefochten werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes treffen für dieses Rechtsgebiet entsprechende Regelungen, wie sie in Artikel 2 des Gesetzes für die Zwangsversteigerung vorgesehen sind. Mit diesen Änderungen, die das Verfahren wirksamer gestalten, aber auch den schutzwürdigen Belangen des Schuldners Rechnung tragen, sollte nicht zugewartet werden, bis die geplante Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz in Kraft tritt. Dies erfordert schon die Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten.

Zu Buchstabe a

§ 55 Abs. 2 WEG regelt, welche Angaben die Bestimmung des Termins zur freiwilligen Verstei-

gerung des Wohnungseigentums enthalten soll. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der in Artikel 2 Nr. 4 vorgesehenen Ergänzung des § 38 ZVG.

Zu Buchstabe b

§ 56 Abs. 1 Satz 1 WEG bestimmt, welche Bekanntmachungen in dem Termin zur freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums erfolgen. Es erscheint zweckmäßig, daß den im Versteigerungstermin anwesenden Personen auch der festgesetzte Verkehrswert bekanntgegeben wird (vgl. auch § 66 Abs. 1 ZVG).

Zu Buchstabe c

- aa) Gemäß § 57 Abs. 3 WEG kann der verurteilte Wohnungseigentümer im Verfahren der freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums nach den §§ 53 ff. WEG bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag die Versagung des Zuschlags verlangen, wenn das abgegebene Meistgebot hinter sieben Zehnteln des Einheitswertes des versteigerten Wohnungseigentums zurückbleibt. Die vorgeschlagene Neufassung stellt in Anlehnung an § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf den Verkehrswert ab und fügt mit Satz 1 eine dem neuen § 85 a Abs. 1 ZVG (Artikel 2 Nr. 12) entsprechende Regelung ein.
- bb) Der vorgesehene neue Absatz 6 des § 57 WEG weist dem Notar die Festsetzung des Verkehrswertes zu. Die Regelung erscheint erforderlich, weil im neuen Absatz 3 des § 57 WEG der Verkehrswert des versteigerten Wohnungseigentums für maßgeblich erklärt werden soll (vgl. auch § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG).

Zu Buchstabe d

- aa) Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WEG findet gegen die Verfügung des Notars, durch die die Versteigerungsbedingungen festgesetzt werden sowie gegen die Entscheidung des Notars über den Zuschlag, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt. Die vorgesehene Ergänzung der Vorschrift soll die sofortige Beschwerde auch gegen die Festsetzung des Verkehrswertes ermöglichen (vgl. § 74 a Abs. 5 Satz 3 ZVG).
- bb) Der neue Satz 2 des § 58 Abs. 1 WEG soll verhindern, daß die Entscheidung des Notars über den Zuschlag mit der Begründung angefochten wird, der Verkehrswert sei unrichtig festgesetzt worden (vgl. auch § 74 a Abs. 5 Satz 4 ZVG).

9. Zu Artikel 3 Nr. 7 — neu — (§ 199 GVG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

- 7. In § 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), werden die Worte „15. Juli“ durch die Worte „1. Juli“ und die Worte „15. September“ durch die Worte „31. August“ ersetzt.

Begründung

Durch die Änderung werden die Zeiträume der Gerichtsferien und der Sommerschulferien besser aneinander angepaßt.

Die Gerichtsferien laufen zur Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September.

Nach den langfristigen Sommerschulferienregelungen, die die Kultusministerkonferenz für die Jahre bis einschließlich 1978 und für die Jahre von 1979 bis 1986 beschlossen hat, beginnen die Sommerschulferien frühestens ab Mitte Juni. Nach dem von der Kultusministerkonferenz beschlossenen sogenannten roulierenden Sommerferienmodell kommt jedes Bundesland außer Bayern an die Reihe, mit seinen Sommerschulferien zu diesem Zeitpunkt zu beginnen. Lediglich in Bayern beginnen die Schulferien stets Ende Juli/Anfang August und enden Mitte September. Alle Bundesländer außer Bayern beginnen daher in einem Abstand von einigen Jahren mit ihren Schulferien bis zu etwa vier Wochen vor dem Anfang der Gerichtsferien.

Hieraus ergeben sich Schwierigkeiten für die Abwicklung der Erholungsurlaube bei den Gerichten. Den Justizangehörigen, deren Kinder Schulen besuchen, kann man kaum verwehren, ihren Erholungsurlaub während der Sommerschulferien zu nehmen. Soweit diese erheblich vor den Gerichtsferien beginnen, wird der Arbeitsablauf bei den Gerichten bereits vor den eigentlichen Gerichtsferien durch die Abwicklung der Erholungsurlaube gestört. Diese Schwierigkeiten werden gemindert, wenn die Gerichtsferien um 15 Tage vorverlegt und damit besser der für die meisten Bundesländer geltenden Sommerferienregelung angepaßt werden. Die Vorverlegung der Gerichtsferien ist bereits 1971 von der 40. Konferenz der Justizminister/-senatoren vorgeschlagen worden.

Die Nachteile, die sich im Augenblick aus dem Auseinanderfallen von Sommerschulferien und Gerichtsferien ergeben, wiegen so schwer, daß sie nicht in Kauf genommen werden können, bis endgültig geklärt ist, ob die Gerichtsferien in der einen oder anderen Form beibehalten oder überhaupt abgeschafft werden. Es ist im Augenblick nicht abzusehen, wann eine endgültige Regelung dieser umstrittenen Frage in Kraft treten wird. Bis dahin ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Artikel 3 a — neu —

Übergangsregelung

10. Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Übergangsregelung

(1) Für Urteile, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden sind und gegen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Rechtsmittel noch zulässig ist, beginnt die in den §§ 516, 552 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Fünf-Monats-Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten landesrechtliche Vorschriften über die Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren durch Stellung eines Bürgen außer Kraft. Insbesondere sind dies:

1. Baden-Württemberg

§ 35 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 868);

2. Bayern

Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band III, S. 127);

3. Berlin

Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, Gliederungsnummer 3210 — 2);

4. Bremen

§ 7 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 19. März 1963 (Sammlung des bereinigten bremischen Rechts, Gliederungsnummer 310 — a — 1);

5. Hamburg

§ 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 17. März 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33);

6. Hessen

Artikel 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Gliederungsnummer 210 — 15);

7. Niedersachsen

a) § 4 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteige-

rung und Zwangsverwaltung vom 12. Juni 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 182);

- b) § 4 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 14. Juli 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 184);
- c) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 172);

8. Nordrhein-Westfalen

- a) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 94);
- b) § 5 a des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 17. November 1899 (Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe S. 525), geändert durch das Gesetz vom 2. November 1933 (Lippische Gesetz-Sammlung S. 199);

9. Rheinland-Pfalz

§ 7 des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 30. August 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 371);

10. Saarland

- a) Artikel 37 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 315 — 8);
- b) Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 315 — 4);
- c) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des be-

reinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 310 — 5);

11. Schleswig-Holstein

Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Band 2, Gliederungsnummer 310 — 2).

(3) Ist die Zwangsversteigerung nach § 15 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 1 bis 3 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden. Ist der Termin zur Versteigerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anberaumt worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 4 bis 16, 18 bis 26, die durch Artikel 3 Nr. 1 und 2 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung sowie die durch Absatz 2 aufgehobenen Vorschriften anzuwenden.

(4) Ist der Termin zur freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anberaumt worden, so sind die durch Artikel 3 Nr. 5 a geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden."

Begründung

Zu Absatz 1

Übergangsregelung zu der zu Artikel 1 Nr. 01 — neu — vorgeschlagenen Änderung der §§ 516, 552 ZPO.

Zu Absatz 2

An der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen förmlichen Aufhebung derjenigen landesrechtlichen Vorschriften, die wegen der in Artikel 2 vorgesehenen bundesrechtlichen Regelungen über die Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren durch Stellung eines Bürgen gegenstandslos werden, ist festzuhalten. Diese Aufhebung dient der Rechtsbereinigung und damit der Rechtsklarheit. Zugleich erspart sie das Tätigwerden der elf gesetzgebenden Körperschaften der Länder.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Übergangsregelungen sind im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich, um klarzustellen, von welchem Zeitpunkt ab in anhängigen Verfahren die neuen Vorschriften gelten. An ihnen sollte daher festgehalten werden.

